



SCHÜLERUNFÄLLE

(§ 363 ABS. 4, ASVG)

<p><i>In der Schule ist ein Unfall passiert.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sichern und <u>Erste Hilfe</u> leisten. ✓ Umgehend LeiterIn und Erziehungsberechtigte verständigen. (In Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtspflicht wird dies in der Regel durch eine/n Schüler/in erfolgen.) ✓ Bei leichteren Unfällen richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung.
<p><i>Der Schüler/Die SchülerIn benötigt sofort ärztliche Hilfe.</i></p>	<p>Rettung verständigen: 144</p>
<p><i>Von Seiten der Rettung oder der Schulleitung wird die Aufsicht der Lehrperson im Krankenwagen gefordert.</i></p>	<p>LehrerInnen müssen nicht mitfahren.</p>
<p><i>Ein Lehrer/Eine Lehrerin begleitet den Schüler/die Schülerin freiwillig im Krankenwagen.</i></p>	<p>Kein Kostenersatz (Fahrkostenvergütung), da die Begleitung freiwillig erfolgte. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht der Lehrperson mit der „Übergabe“ des Kindes an die Erziehungsberechtigten.</p>
<p><i>Auf Projektwochen Schikursen fordert der Arzt/ die Ärztin das Einverständnis der Lehrperson zu einem chirurgischen Eingriff.</i></p>	<p>Ablehnen! Die Zustimmung zu einem Eingriff darf nur von den Erziehungsberechtigten erfolgen.</p>
<p><i>Was sind Schülerunfälle?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Schulausbildung, bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen und an schulbezogenen Veranstaltungen ereignen. ✓ Unfälle im Aufsichtsbereich der Schule ✓ Unfälle auf dem Schulweg

<p>Meldung Welche Formulare sind auszufüllen?</p>	<p>Eine <u>Unfallmeldung</u> an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) hat innen fünf Tagen zu erfolgen. Besonders schwere Unfälle sind im Wege der Schulleitung umgehend der Schulabteilung zu melden.</p>
<p>Der Lehrperson wird der Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung gemacht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beweise sichern, die die Erfüllung der Aufsichtspflicht nachweisen. ✓ Personalvertretung kontaktieren. ✓ Schulbehörde informieren. ✓ Bei Forderungen von Erziehungsberechtigten an den Lehrer/die Lehrerin sofort an die Schulabteilung verweisen.
<p>Gegen den Lehrer/die Lehrerin wird Anzeige wegen Verletzung der Aufsichtspflicht erstattet.</p>	<p>Nur für Gewerkschaftsmitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Mit der Pflichtschullehrergewerkschaft in Kontakt treten (Gerhard Unterkofler). ✓ Aktivierung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes: <i>Formular - Rechtsschutzansuchen</i>
<p>Gegen den Lehrer/die Lehrerin wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.</p>	
<p>Haftung</p>	<p>Aus dem Aufsichtserlass: Bei Schülerunfällen ist der Rechtsträger (der Bund) im Rahmen der Amtshaftung dem Schüler zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Körperverletzung infolge eines Schülerunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn der Aufsichtsführende den Unfall vorsätzlich verursacht hat. Die Amtshaftung für fahrlässiges (grob-fahrlässiges und leicht-fahrlässiges) Verhalten der Aufsichtsperson wird in diesen Fällen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgelöst, das heißt, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dem Schüler gegenüber leistungspflichtig ist. Daraus folgt, dass in diesen Fällen die Aufsichtsperson für fahrlässiges (grob-fahrlässiges und leicht-fahrlässiges) Verhalten vom Rechtsträger im Regressweg nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar gemacht werden kann.</p>

Armin Roßbacher	0664 62 55 819	armin.rossbacher@vorarlberg.at
Gerhard Unterkofler	0664 73 71 97 92	unterkofler.gerhard@aon.at
Willi Witzemann	0699 10 62 65 34	witzewilli@hotmail.com